

Verordnung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vom 26.03.2026, mit der die

MARKTORDNUNG

der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

erlassen wird.

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt alle Märkte im Sinne der GewO 1994 im Gemeindegebiet von Hollenstein an der Ybbs.

§ 2

Marktbehörde und Marktaufsicht

1) Marktbehörde:

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Gemeinde Hollenstein/Ybbs, welche die unmittelbare Aufsicht durch die Marktaufsichtsorgane ausübt.

2) Marktaufsichtsorgane:

- 1.) Marktaufsichtsorgane sind die von der Marktbehörde mit der Aufsicht über die Märkte beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- 2.) Die Marktaufsichtsorgane haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen abzustellen bzw. zur Anzeige zu bringen. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Beschwerden gegen solche Anordnungen sind bei der Marktbehörde einzubringen.
- 3.) Gemäß § 289 Abs. 1 GewO wird der Bürgermeister ermächtigt, Dritte mit der Durchführung von Märkten zu betrauen.

§ 3

Märkte, Markttage, Marktgebiete, Gegenstand des Marktverkehrs

In der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs finden folgende Märkte statt:

(1) Sonnwendmarkt – Johannes der Täufer (24. Juni)

1. Marktgebiet: Ortszentrum Hollenstein an der Ybbs, L6180 km 0,15 bis km 0,30 und die dazugehörigen öffentlichen Plätze
2. Markttage: 24. Juni jedes Jahres; wenn dieser Tag an einen Sonn- oder Feiertag fällt, erfolgt der Markt an dem folgenden Werktag inkl. Samstag.
3. Marktzeit: 08:00 – 17:00 Uhr
4. Gegenstände des Marktverkehrs:
 - Nahrungs- und Genussmittel
 - Textilien
 - Gebrauchsgegenstände aller Art

(2) Nikolausmarkt – Nikolaus (6. Dezember)

1. Marktgebiet: Ortszentrum Hollenstein an der Ybbs, L6180 km 0,15 bis km 0,30 und die dazugehörigen öffentlichen Plätze
2. Markttage: 06. Dezember jedes Jahres; wenn dieser Tag an einen Sonn- oder Feiertag fällt, erfolgt der Markt am vorhergehenden Werktag inkl. Samstag.
3. Marktzeit: 08:00 – 17:00 Uhr
4. Gegenstände des Marktverkehrs:
 - Nahrungs- und Genussmittel
 - Textilien
 - Gebrauchsgegenstände aller Art

(3) Bauernmarkt - Flohmarkt

1. Marktgebiet: Ortszentrum Hollenstein an der Ybbs am Gst. Nr.: 227/6, Franz-Gratzer-Platz; öffentlicher Parkplatz vor dem Gemeindeamt Hollenstein/Ybbs oder Gst. Nr.: 231/8; Öffentlicher Parkplatz vor der Raiffeisenbank Mostviertel eGen.
2. Markttage: Jeder Samstag
3. Marktzeit: 08:00 – 13:00 Uhr
4. Gegenstände des Marktverkehrs:
 - Lebensmittel (Nahrungs- und Genussmittel aller Art), rohe Naturprodukte
 - Gärtnerische Erzeugnisse und Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigung landwirtschaftlicher Produzenten
 - Handgefertigte Erzeugnisse und kunstgewerbliche Gegenstände, soweit diese vom Hersteller angeboten werden
 - Gegenstände des täglichen Bedarf nach vorheriger Genehmigung durch die Marktbehörde
 - Alte, gebrauchte Waren kleineren Umfangs (z.B. Spielwaren, Textilien, Sport- und Freizeitartikel, Bücher und Zeitschriften, Bilder, Musik und Filme etc)
 - Möbel und Haus- und Gartengegenstände
 - Antiquarische Gegenstände
 - Kunstgegenstände geringen Werts und dergleichen

(4) Funkelnde Dorfweihnacht – 1. Adventwochenende

1. Marktgebiet: Ortszentrum Hollenstein an der Ybbs, L6180 km 0,15 bis km 0,30 und die dazugehörigen öffentlichen Plätze
2. Markttage: Am 1. Adventwochenende (Freitag – Sonntag)
3. Marktzeit: 08:00 – 20:00 Uhr
4. Gegenstände des Marktverkehrs:
 - Nahrungs- und Genussmittel
 - Textilien
 - Kunsthandwerk
 - Gebrauchsgegenstände aller Art

(5) Mobiler Verkaufsstand - Foodtruck (Imbissanhänger, Imbisswagen)

1. Marktgebiet: Ortszentrum Hollenstein an der Ybbs am Gst. Nr.: 231/8; Öffentlicher Parkplatz vor der Raiffeisenbank Mostviertel eGen. oder Gst. Nr.: 227/6, Franz-Gratzer-Platz; öffentlicher Parkplatz vor dem Gemeindeamt Hollenstein/Ybbs
2. Markttage: Wochentag inkl. Samstag (Montag – Samstag)
3. Marktzeit: 09:00 – 15:00 Uhr
4. Gegenstände des Marktverkehrs:
 - Nahrungs- und Genussmittel

- a.) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf allen in dieser Verordnung angeführten Märkten nicht angeboten werden.
- b.) Ebenso dürfen gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke bzw. lebende Tiere nicht angeboten werden. Der Verkauf von Waren im Wege von Glückspielen ist nicht gestattet.

§ 4

Verabreichung von Speisen und Getränken

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse durch die Marktbehörde unter besonderen Auflagen und unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wie Gewerberecht und Steuerrecht gestattet werden.

§ 5

Marktbeschicker

(1) Nach Verfügbarkeit von Standplätzen ist jedermann berechtigt Waren im Sinne dieser Marktordnung anzubieten.

(2) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den mit der bezüglichen Berechtigung versehenen Personen angeboten werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen, Marktbezug

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt privatrechtlich.
- (2) Bei der Zuweisung von Standplätzen ist auf eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung des Waren- und Produktangebotes der Hauptgegenstände des jeweiligen Marktes zu achten.
- (3) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt grundsätzlich durch Übereinkunft der Marktbeschicker. Kein Marktbeschicker hat ein Anrecht auf Einräumung eines Standplatzes an einer bestimmten Stelle oder in einer bestimmten Größe. Die Marktaufsichtsorgane können Zuweisungen von Standplätzen und auch Auflagen erteilen.
- (4) Mit dem Aufbau darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Räumung und die Reinigung muss eine halbe Stunde nach Marktende beendet sein.
- (5) Sollte ein Standplatz bis spätestens 1 Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen sein, kann die entsprechende Fläche neuerlich vergeben werden.
- (6) Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen. Die Überlassung von Standplätzen an Dritte ist untersagt.

§ 7

Erlöschen der Zuweisung eines Standplatzes

Zuweisungen von Marktplätzen erlöschen:

1. durch Verzicht;
2. durch Widerruf der Zuweisung, insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Marktordnung, die Marktgebührenordnung oder wegen Nichtbeachtung der anwendbaren bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Weisungsrecht, Ausweisungspflicht,

Verbot der Lautsprecherwerbung

- (1) Am Markt dürfen nur dem Zweck der Standplatzzuweisung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Lautsprecherwerbung, marktschreierisches Verhalten sowie das Anbieten von Waren im Umherziehen sind am Markt untersagt.
- (2) Marktbeschicker, deren mittätige Familienmitglieder und Bedienstete haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen bzw. ihre Befugnis nachzuweisen.
- (3) An den Verkaufsständen ist gut sichtbar ein Namens- oder Firmenschild mit Adresse und Telefonnummer anzubringen.
- (4) Marktbeschicker sind unter Anwendung des Preisauszeichnungsgesetzes verpflichtet die angebotenen Waren entsprechend auszuweisen.

(5) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet anfallende Abfälle (Steigen, Kisten, Schachteln etc.) wieder mitzunehmen.

§ 9

Hygienische und sanitäre Vorschriften

(1) Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, alle zum Markt gebrachten Lebensmittel und Waren augenscheinlich zu überprüfen und ihren Verkauf zu untersagen, wenn sie für nicht in Ordnung befunden werden.

(2) Die Anlieferung und Vorratshaltung beim Marktstand hat - vor allem bei leicht verderblichen Lebensmitteln - stets in gekühltem Zustand zu erfolgen.

(3) Die Marktbesicker haben alle Anforderungen der gebotenen Hygiene gewissenhaft zu beachten. Sämtliche Waren sind am Verkaufsstand in hygienisch einwandfreier Art darzubieten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, die Standplätze, die an die Standplätze angrenzenden Verkehrswege und Durchgänge sauber zu halten.

(4) Unmittelbar zum Verzehr bereitgehaltene Nahrungsmittel dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen Verunreinigung, Abtasten, Anhusten, Anniesen u.dgl. angeboten werden. Das gilt auch für angebotene Nahrungsmittel, die vor dem Genuss üblicherweise nicht mehr gereinigt werden.

(5) Für Waren, die üblicherweise mit Hilfe eines Besteckes angefasst werden, hat der Marktbesicker geeignete Hilfsmittel (z.B. Einmalbesteck) bereit zu halten und zu verwenden.

(6) Die Marktbesicker sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände während des Marktbetriebes in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Marktstand entstehenden Abfälle sowie Verunreinigungen im Bereich des zugewiesenen Standplatzes sind ordnungsgemäß zu sammeln und spätestens nach Marktschluss zu entfernen. Der Standplatz sowie die angrenzenden Flächen sind gereinigt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zu hinterlassen.

(7) Darüber hinaus sind alle sonstigen bundes- und landesgesetzlich geregelten hygienischen und sanitätspolizeilichen Vorschriften, insbesondere das Lebensmittelgesetz 1975 und darauf beruhende Verordnungen, einzuhalten.

§ 10

Marktgebühren

(1) Für die Benützung der Standplätze und Markteinrichtungen auf den Märkten sind Gebühren zu entrichten. Die zu entrichtenden Gebühren sind in der jeweils geltenden Marktgebührenordnung festgesetzt.

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist und der diesen oder diese tatsächlich benützt.

(3) Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung oder der Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer des Marktes bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig.

(4) Die Marktbehörde kann Standplätze zu karitativen Zwecken unentgeltlich überlassen.

§ 11

Regelung des Fahrzeugverkehrs

(1) In allen Marktgebieten findet die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. 159/1960 in der geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Während der Marktzeiten sind die diesbezüglich getroffenen Verkehrsregelungen zu beachten.

(2) Im Marktgebiet ist während der Marktzeiten das Fahren mit Fahrzeugen sowie das Halten und Parken verboten. Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge im Sinne der StVO 1960 sowie Marktfahrzeuge mit Genehmigung der Marktbehörde.

(3) Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, sind die Marktaufsichtsorgane berechtigt, Fahrzeuglenkern für die Benützung von Verkehrsflächen in Marktgebieten für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen und zwar auch solche, die von den gegenständlichen Bestimmungen der Marktordnung abweichen.

(4) Wird durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein geparktes Fahrzeug, der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke erheblich beeinträchtigt, können die Marktaufsichtsorgane die kostenpflichtige Entfernung des Gegenstandes oder Fahrzeuges unter sinngemäßer Anwendung des § 89a StVO 1960 veranlassen.

§ 12

Administrative Maßnahmen und Strafbestimmungen

(1) Wer die öffentliche Ordnung auf Märkten stört, betrunken oder mit auffälligen Krankheiten behaftet ist oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leistet, kann durch die Marktaufsichtsorgane vom Markt verwiesen werden.

(2) Marktbeschicker,

- die Waren, welche den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen oder das zugesicherte Gewicht nicht aufweisen, verkaufen, oder
- ihre Waren unter wahrheitswidrigen Behauptungen anpreisen, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken (unlauterer Wettbewerb) oder
- die Mitmenschen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise belästigen, oder
- die keine Gewerbeberechtigung nachweisen können, obwohl sie eine solche benötigen, oder
- die sich nicht ausweisen können,

können von der Marktbehörde vorübergehend oder dauernd von der Benützung des Marktes ausgeschlossen werden.

(3) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d. dzt. g. F. bestraft.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt mit 01. Mai 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung verlieren sämtliche vorangegangenen Marktordnungen der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ihre Rechtswirksamkeit.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs



Manuela Zebenholzer
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: **30. März 2026**

Abgenommen am: